



JUKO Hochschulgruppe
organisiert in der
Bundeskoordination marxistischer StudentInnen

Junge KommunistInnen

Der Präsident ist tot - es lebe der Aufsichtsrat

Da kommen sie nun, die neuen (und ein alter) Herren der Schöpfung. Es strebt sie, großer König über die weiten Lande der Uni zu werden. Weitreichend sind die Befugnisse dieser Herrschaft. Ihre Macht ist unangreifbar, für mindestens sechs Jahre, die Abwahl nicht vorgesehen. Was geschieht mit dieser Macht?

Hinter den Kandidaten stehen Standort- und Kapitalverwertungsinteressen. Kritische Forschung wird ausgeblendet. Unternehmensberater bewerben sich mit der Aussage, sie wüßten, wie man marode Unternehmen führt. Die Uni als bankrotter Konzern?

Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie das Kleingedruckte (siehe Rückseite) und Fragen Sie Ihren Kandidaten.

Während sich die Industrie bislang nur einzelne Fachbereiche als externe Forschungslabore und Technologiezentren hielt, kann sie sich nun eine ganze Uni kaufen.

Die Volkswagen-Stiftung schließt einen Sponsorvertrag mit der Hamburger Uni und hergelaufene Millionäre erwerben sich mit einer kleinen "Spende", steuerlich absetzbar, Ehrensenatorentitel und dürfen dafür in Zukunft an der Uni mitentscheiden (Neufassung des Hamburgischen Hochschulgesetzes), derweil der amtierende Universitätspräsident einen Aufsichtsrat schaffen will, der über die künftige Ausrichtung von Lehre und Forschung entscheidet. Die Besetzung und Machtverteilung dieses Aufsichtsrates spricht für sich: 9 außeruniversitäre Vertreter mit Stimmrecht und drei von der Universität - ohne Stimmrecht.

Auch unter StudentInnen schreitet die Kommerzialisierung des Wissenschaftsbetriebes fort. Das Sozialreferat des AStA gehört Liberalen und zur diesjährigen Studierendenparlamentswahl kandidiert die Stuyvesant-Liste "Come Together Party", hinter der sich die reaktionäre Ex-Cpt.-Adama-Liste ("*Es gibt zuviele Studierende*", "*Es sind noch mehr Sponsoren zu finden*", mehr Konkurrenz im Uni-Sport: "*Der Unisport muß wegkommen vom bloßen sozialtherapeutischen Selbstzweck-Image*") verbirgt. **Demnächst: Der Marlboro-Mann als AStA-Sprecher.**

Zwangsberatung für Lühje

Den Studies ist sie angedroht, aber für Präsidenten muß sie gelten: Die Zwangsberatung.

Das zwölfte Semester ist rum, Herr Lühje ! Stellen Sie sich den Fragen der StudentInnen, sonst droht Ihnen die Exmatrikulation.

Wenn wir nicht aufpassen, werden die Talare wieder aus dem Schrank geholt. Die Dekane herrschen wieder über die Fachbereiche und Ihre Eminenz Le Président thront über den Fakultäten.

Satire ? Nein, Gesetzesnovellierung.

Vorsorglich fordern wir:

- ◆ **Basiswahl des Unipräsidenten**
- ◆ **Abänderung von § 81 Abs. 3: keine Notwendigkeit eines abgeschlossenen Studiums, auch StudentInnen sollen Präsis werden können.**
- ◆ **Abwählbarkeit des Präsidenten und imperatives Mandat**

§ 80 [Der Präsident]

(1) Der Präsident leitet die Hochschule. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er sorgt für das Zusammenwirken der Organe der Hochschule, der Lehrenden, der Mitarbeiter und der Studenten sowie, sofern dies erforderlich ist, für einen Ausgleich zwischen ihnen. Er fördert die Planung in der Hochschule. Er erstattet jährlich einen Bericht.

(2) Der Präsident leitet die Verwaltung der Hochschule in eigener Zuständigkeit und kann in diesem Rahmen Weisungen erteilen. In Selbstverwaltungsangelegenheiten ist er an die Beschlüsse der Zuständigen Organe gebunden. Er kann mit der Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten der Wirtschafts- und Personalverwaltung (§ 6 Abs. 2 Nr. 1-4) sowie der Angelegenheiten nach § 6 Abs. 3 andere Stellen der Hochschule beauftragen.

(3) Hält der Präsident einen Beschluß oder eine Maßnahme anderer Stellen der Hochschule für rechtswidrig, hat er den Beschluß oder die Maßnahme zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die zuständige Behörde zu unterrichten.

(4) Der Präsident kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit anderer Stellen der Hochschule gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Maßnahmen getroffen haben.

(5) Der Präsident ist auf Verlangen über jede Angelegenheit im Bereich der Hochschule zu unterrichten. Er kann Vorlage der Akten fordern. Der Präsident ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule beratend teilzunehmen. Der Präsident kann einen Vertreter entsenden. Er kann die kurzfristige Einberufung der Gremien fordern.

(6) Der Präsident kann von den zuständigen Stellen der Hochschule die Beratung bestimmter Angelegenheiten und eine Entscheidung oder Stellungnahme verlangen.

(7) Der Präsident übt als Auftragsangelegenheit das Hausrecht und die Ordnungsgewalt (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) in den Einrichtungen und im Gelände der Hochschule aus. Er kann mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse für bestimmte Bereiche oder für bestimmte Fälle andere Personen beauftragen. Er trifft Regelungen für die Benutzung der der Hochschule zur Verfügung gestellten Grundstücke und Einrichtungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 3) soweit nicht die Benutzungsordnung der wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 7 Abs. 3) Bestimmungen enthalten.

§ 81 [Rechtsstellung des Präsidenten]

(1) Der Präsident wird vom Konzil aufgrund eines Wahlvorschlages des Hochschulsenats gewählt. Die Hochschule gibt vor Aufstellung des Wahlvorschlages der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme. Der gewählte Präsident ist dem Senat zur Bestellung vorzuschlagen.

(2) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie kann bei der Bestellung nach Erörterung mit dem Hochschulsenat und im Einvernehmen mit dem Konzil auf höchstens neun Jahre festgesetzt werden. Der Präsident ist verpflichtet, das Amt bis zur Bestellung seines Amtsnachfolgers, längstens jedoch für ein Jahr, weiterzuführen. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(3) Zum Präsidenten kann nur bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten läßt, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

Hamburger Hochschulgesetz, in der letzten Änderung v. 23.01.1996

Termine

- 19.12.1996, 18 h **Vorstellung der Präsidentschaftskandidaten, ESA-A (gr. Hörsaal)**
- 09.01.1997, 14 h **Vorstellung der kandidierenden Listen, Phil-G**
- 09.01.1997, 16 h **Uni-Vollversammlung, Audimax**
- 12.01.1997 **LLL-Demo in Berlin, Buskarten bis 03.01.97 bei JUKO**
- 13.-17.01.1997 **Wahlen zum Studierendenparlament: Liste 1 - JUKO**
- 14.01.1997 **Diskussionsveranstaltung von JUKO und Liste Links: Perspektiven studentischer Bewegung.**
- 28.01.1997 **Bildungsaktionstag und Demonstration**

**JUKO - Junge KommunistInnen
Hochschulgruppe der DKP Hamburg
Lindenallee 72, 20259 Hamburg, Tel. 43 52 86**

V.i.S.d.P.: J.Brammer, Lindenallee 72, 20259 Hamburg